

40 JAHRE UN-KAUFRECHT

WEBINAR

29. APRIL 2020

15.00 UHR

Referenten:

Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb

Dr. Achim Kampf

www.gtai.de/webinare-recht



Agenda: Themen des Webinars

I. Historischer Rückblick

II. Relevanz

- Unmittelbare Regelung internationaler Sachverhalte
- Anwendungsvoraussetzungen
- Reichweite: Relevanz für nahezu jeden deutschen Warenexport
- Ausschluss des UN-Kaufrechts

II.A. Blitzumfrage zur Verwendung des UN-Kaufrechts

III. Wesentliche Inhalte des UN-Kaufrechts

- Zustandekommen des Vertrages
- Pflichten des Verkäufers und des Käufers
- Rechtsbehelfe des Verkäufers und Käufers
- Haftungsbefreiung / Force Majeure-Regelungen

IV. Fazit: Vor- und Nachteile des UN-Kaufrechts



I. UN-KAUFRECHT: HISTORISCHER RÜCKBLICK

Historischer Rückblick

Versuche zur Schaffung eines einheitlichen Kaufrechts für internationale Kaufverträge seit 1928:

- Rechtswissenschaftler Ernst Rabel (Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin)
- Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) in Rom
- Haager Übereinkommen vom 1.7.1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von Internationalen Kaufverträgen (Einheitliches Vertragsabschlussgesetz - EAG) (BGBl 1973 II 919)
- Haager Übereinkommen vom 1.7.1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Internationalen Warenkauf beweglicher Sachen (Einheitliches Kaufgesetz - EKG) (BGBl 1973 II 886)

Ersetzten in ihrem Anwendungsbereich die kaufrechtlichen Vorschriften des BGB und des HGB

Automatische Anwendung, sofern nicht ausgeschlossen

Insgesamt nur von 9 Staaten ratifiziert (Belgien, Deutschland, Gambia, Israel, Italien, Luxemburg, Niederlande, San Marino, Vereinigtes Königreich)

Historischer Rückblick

UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf

- 1966 Gründung der UN-Kommission für internationales Handelsrecht in Wien (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL)
- 1970-1977 Erarbeitung eines Entwurfs des Übereinkommens durch UNCITRAL-Arbeitsgruppe
- 1978 Vorlage der Draft Convention
- 16.12.1978 Beschluss der UN-Generalversammlung über die Einberufung einer Diplomatischen Konferenz
- März/April 1980 Konferenz in Wien
- 11.4.1980 Schlussabstimmung: 42 Staaten dafür, 10 Enthaltungen
- 11.12.1986: 10 der für das Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlichen Ratifikations-, Annahme, Genehmigung-, und Beitrittsurkunden erreicht (Art. 99)
- 1.1.1988 UN-Übereinkommen tritt in Kraft („UN-Kaufrecht“/“Wiener Kaufrecht“)
United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Vienna, 1980) (CISG)

Historischer Rückblick

- 1.1.1989 Inkrafttreten für Österreich
- 1.3.1990 Inkrafttreten für die DDR
- 1.1.1991 Inkrafttreten für die Bundesrepublik Deutschland
- 31.3.1991 Inkrafttreten für die Schweiz

- Urschrift in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist (Art. 101)
- Januar 1982: Übersetzungskonferenz der deutschsprachigen Länder: amtliche Übersetzung
➔ weitgehend übereinstimmender Text mit geringen Abweichungen



Bild von 995645 auf Pixabay

Historischer Rückblick

UN-Kaufrecht hat inzwischen 93 Vertragsstaaten

Zuletzt in Kraft getreten für:

Brasilien (1.4.2014)

Bahrain (1.10.2014)

Guyana (1.10.2015)

Kongo (1.7.2015)

Madagaskar (1.10.2015)

Aserbaidshan (1.6.2017)

Vietnam (1.1.2017)

Fidschi (1.7.2018)

Costa-Rica (1.8.2018)

Kamerun (1.11.2018)

Palästina (1.1.2019)

Nordkorea (1.4.2020)

Liechtenstein (1.5.2020)

Laos (1.10.2020)

Guatemala (1.1.2021)

Wichtige Nichtmitgliedstaaten:

Andorra, Angola, Bangladesch, Indien, Indonesien, Iran, Irland, Libyen, Kasachstan, Malaysia, Malta, Marokko, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Portugal, Saudi-Arabien, Südafrika, Taiwan, Thailand, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich

Welcome to the United Nations العربية 中文 English Français Русский Español

 UNITED NATIONS

Search the UN 

COMMISSION ON INTERNATIONAL TRADE LAW

Homepage About Texts and Status Working Documents Contact Events and News Library and Research Resources Technical Assistance and Coordination

Home » Texts and Status » International Sale of Goods (CISG) and Related Transactions

» United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Vienna, 1980) (CISG)

United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods (Vienna, 1980) (CISG)

Date of adoption: 11 April 1980
Entry into force: 1 January 1988

Purpose

The purpose of the CISG is to provide a modern, uniform and fair regime for contracts for the international sale of goods. Thus, the CISG contributes significantly to introducing certainty in commercial exchanges and decreasing transaction costs.

Why is it relevant?

The contract of sale is the backbone of international trade in all countries, irrespective of their legal tradition or level of economic development. The CISG is therefore considered one of the core international trade law conventions whose universal adoption is desirable.

The CISG is the result of a legislative effort that started at the beginning of the twentieth century. The resulting text provides a careful balance between the interests of the buyer and of the seller. It has also inspired contract law reform at the national level.

The adoption of the CISG provides modern, uniform legislation for the international sale of goods that would apply whenever contracts for the sale of goods are concluded between parties with a place of business in Contracting States. In these cases, the CISG would apply directly, avoiding recourse to rules of private international law to determine the law

CISG@40



Additional Resources

- [Text - Explanatory note](#)
- [Status](#)



Schiedsgerichtsbarkeit:

- New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (1958) – 163 Vertragsstaaten
- UNCITRAL Modellgesetz über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1985 i.d.F. v. 2006) – in 83 Staaten und 116 Rechtsordnungen umgesetzt
- Mauritius-Konvention über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren (2014) – 23 Unterzeichnerstaaten

Mediation:

- Singapur-Konvention über Mediation (2018)
- Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen / Inkrafttreten am 12.9.2020, über 50 Unterzeichnerstaaten

E-Commerce:

UN-Übereinkommen über die Nutzung elektronischer Kommunikation beim Abschluss grenzüberschreitender Verträge (Inkrafttreten am 1.3.2013, 13 Vertragsstaaten)

Insolvenz:

UNCITRAL Modellgesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen (1997, in 47 Staaten umgesetzt)

Welcome to the United Nations

UNITED NATIONS
COMMISSION ON INTERNATIONAL TRADE LAW

Alert: Due to the Coronavirus (COVID-19) situation, the March, April and May sessions of UNCITRAL Working Groups I, III, IV, V and VI had to be postponed until further notice. The Secretariat will communicate to delegations in due course any arrangements that may be put in place to allow making progress on the working papers scheduled for consideration at those sessions.

In an increasingly economically interdependent world, the importance of an improved legal framework for the facilitation of international trade and investment is widely acknowledged. The United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL), established by the United Nations General Assembly by resolution 2205 (XXI) of 17 December 1966 (see annex I), plays an important role in developing that framework in pursuance of its mandate to further the progressive harmonization and modernization of the law of international trade by preparing and promoting the use and adoption of legislative and non-legislative instruments in a number of key areas of commercial law.

Working Documents

Library and Research Resources

Sessions

Commission

6-17 July 2020

Working Group I - Micro Small and Medium-sized Enterprises

UNITED NATIONS
COMMISSION ON INTERNATIONAL TRADE LAW

Home » Texts and Status

Texts and Status

UNCITRAL is formulating modern, fair, and harmonized rules on commercial transactions. These include conventions, model laws and rules which are acceptable worldwide, legal and legislative guides and recommendations of great practical value, updated information on case law and enactments of uniform commercial law, technical assistance in law reform projects, regional and national seminars on uniform commercial law.

- Status table of all UNCITRAL texts
- Frequently asked questions - Texts

International Commercial Arbitration

Electronic Commerce

International Commercial Mediation

Insolvency

International Sale of Goods (CISG) and Related Transactions

Security Interests

Procurement and Infrastructure Development

Online Dispute Resolution

International Payments

Historischer Rückblick

CISG-Präambel:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

- im Hinblick auf die allgemeinen Ziele der Entschlüsse, die von der Sechsten Außerordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Errichtung einer neuen Weltwirtschaftsordnung angenommen worden sind,
- in der Erwägung, dass die **Entwicklung des internationalen Handels auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,**
- in der Meinung, dass die **Annahme einheitlicher Bestimmungen, die auf Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung finden und die verschiedenen Gesellschafts-, Wirtschafts- und Rechtsordnungen berücksichtigen, dazu beitragen würde, die rechtlichen Hindernisse im internationalen Handel zu beseitigen und seine Entwicklung zu fördern**

haben folgendes vereinbart: [...]

Einfluss auf nationale Rechtsordnungen

- Reform des **deutschen Schuldrechts** hat sich am Vorbild des CISG orientiert

„Das Konzept des UN-Kaufrechts sollte deshalb bei der Reform des Leistungsstörungenrechts Beachtung finden und kann in vielen Regelungsbereichen als Vorbild dienen“

(Abschlussbericht der Schuldrechtskommission, Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks 14/6040, 86)

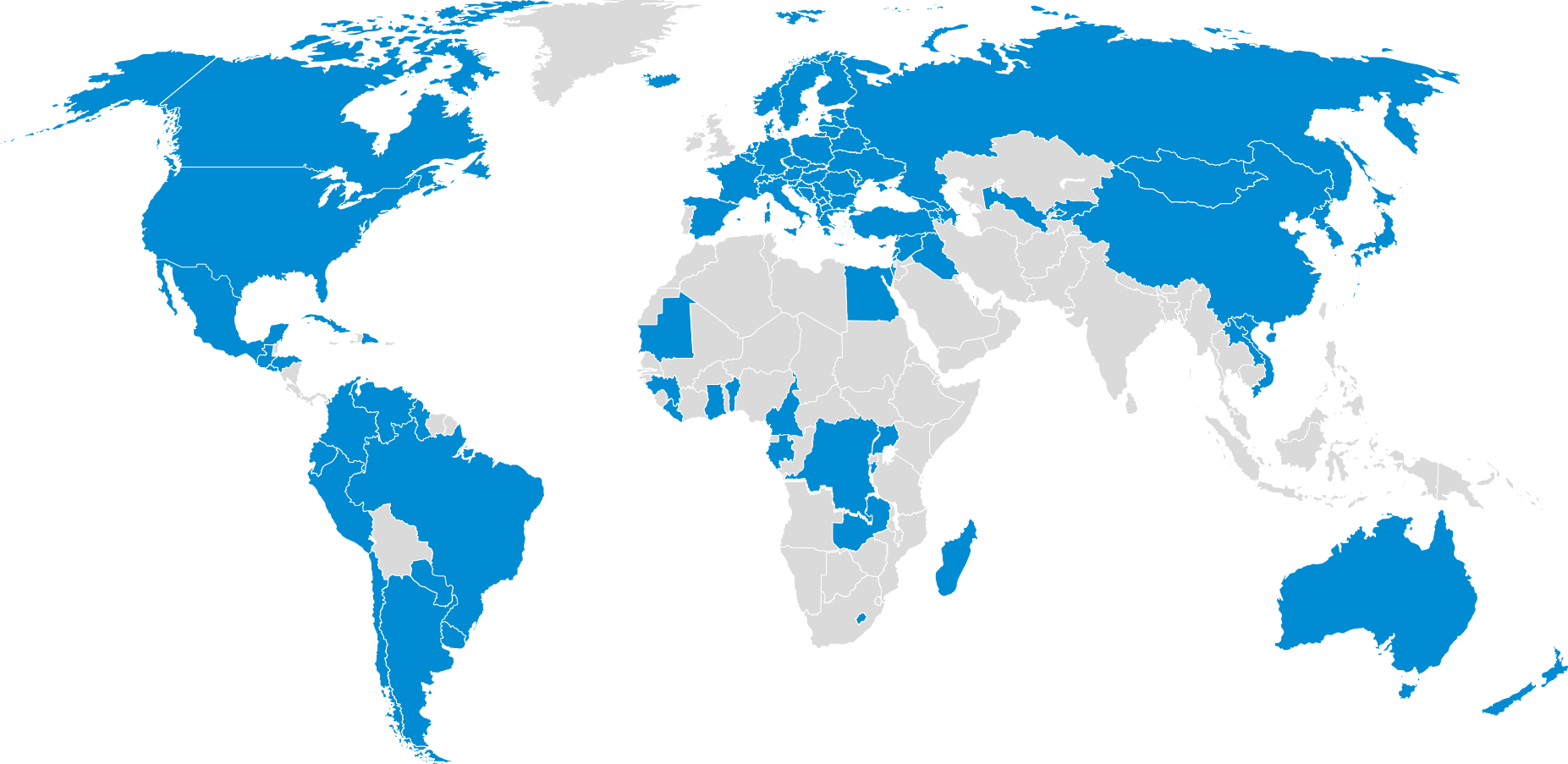
- Einheitliches **OHADA**-Kaufrecht (17 afrikanische Länder) folgt CISG
- Vertragsgesetz der VR **China** 1999: in weiten Teilen dem CISG gefolgt
- **Russland** hat für das Zivilgesetzbuch 1994 das Vertragsschlussrecht des CISG weitgehend übernommen
- Die **EU-Richtlinien** zum Verbrauchsgüterkauf und -garantien beruhen ebenfalls in wesentlichen Teilen auf dem UN-Kaufrecht

Siehe: Staudinger/Magnus (2018) Einleitung CISG Art. 1



II. RELEVANZ DES UN-KAUFRECHTS

CISG-Mitgliedstaaten



Relevanz

Räumlich

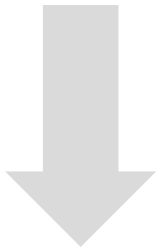
1. Mitgliedstaaten

- ***Mehr als 80% des deutschen Exportes in Mitgliedstaaten des UN-Kaufrechts***
- ***Mehr als 80% des Welthandels (können) vom UN-Kaufrechtsübereinkommen erfasst sein***
- ***In EU-27: Nur Irland, Malta, Portugal keine CISG-Mitgliedstaaten***
- ***Von den TOP-50 Handelspartnern Deutschlands (2019): 36 CISG-Mitgliedstaaten***

Relevanz

Räumlich

Gilt das CISG auch in **Hongkong?** (Handelspartner Nr. 43 (2019))



Autonomie, aber zum Hoheitsgebiet Chinas gehörend

Ja:

- Rechtbank von Koephandel te Turnhout (Belgien), Urteil v. 18.1.2001, CISG-Online Nr. 994;
- verschiedene US States District Courts in mehreren Entscheidungen (CISG-Online Nr. 2043, 2045, 2093, 2149)

Relevanz

Räumlich

Nein: OLG Koblenz (Az. 12 U 580/11, IHR 2018, 105 Anm. Piltz); Cour de Cassation (Frankreich), Urt. v. 2.4.2008, CISG-Online Nr. 1651; Österreichischer Gerichtshof, Urteil vom 17.12.2003 (CISG-Online Nr. 828); US District Courts (CISG-Online Nr. 2044, 2484)



Begründung: China hat dem Generalsekretariat der UN eine Liste in Hongkong geltender Staatsverträge übersandt; Nicht aufgeführt: UN-Kaufrecht; steht einem Vorbehalt gemäß Art. 93 CISG gleich



Bild von 272447 auf Pixabay

Relevanz

Räumlich

- Department of Justice (HK): derzeit keine CISG-Erstreckung auf Hongkong
- UNCITRAL im Rahmen des 2nd UNITRAL Asia Pacific Judicial Summit am 17.10.2017: keine Geltung des CISG für Hongkong
- 2.3.2020: Department of Justice (HK) veröffentlicht ein Konsultationspapier und holt Meinungen von Stakeholdern bis zum 30.9.2020 ein: www.doj.gov.hk/eng/public/CISG.html

Beweggründe: Förderung des Handels, „Schutz“ der Wirtschaft vor unbekanntem ausländischen Gesetzen bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften und Stärkung der Stellung Hongkongs als Streitbeilegungsforum

Department of Justice
The Government of the Hong Kong Special Administrative Region

GOVHK 香港政府一站通 繁體版 簡體版 Mobile/Accessible Version | A A A | print | SEARCH [Enter search keyword(s)] | SITE MAP |

Home
What's New
About Us
Press Releases and Speeches
Key Publications
Notable Judgments
Legal System in Hong Kong
Prosecution Related Policies
Laws of Hong Kong
Dispute Resolution
External Affairs
Mainland Related Issues
Enduring Powers of Attorney
Recruitment
Access to Information
Tender Notices
Archive
Contact Us
Links

Home > UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)

UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)

Introduction

1. Welcome to the Department of Justice's webpage for the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods ("CISG").
2. The CISG is a treaty which provides a set of uniform rules governing the formation, performance and remedies for breach of contracts for the international sale of goods within its scope. Its purpose is to provide a modern, uniform and fair regime for contracts for the international sale of goods, and through which to contribute to introducing certainty in commercial exchanges and decreasing transaction costs^[1]. In particular, the Convention applies to contracts for sale of goods between parties whose places of business are in different Contracting States, subject to the right of the parties to opt out in whole or part of the Convention. The CISG has been adopted by over 90 Contracting States from diverse legal traditions and levels of economic development, which together represent over two-thirds of the global economy^[2].
3. As explained in the briefing to the LegCo Panel on Administration of Justice and Legal Services in May 2018^[3], with the number of Contracting States to the CISG growing, there are views in favour of extending the application of the CISG to the Hong Kong Special Administrative Region ("Hong Kong") for reasons that such application could potentially facilitate trade growth, prevent businesses from being subject to unfamiliar foreign laws when entering into cross-boundary transactions, improve Hong Kong's competence in resolving CISG disputes and hence enhance Hong Kong's status as an international trade and dispute resolution hub.
4. For the purposes of gathering and understanding the views of a full range of interested stakeholders in this regard (including the business and legal sectors), the Department of Justice issued on 2 March 2020 a public consultation paper titled "Proposed Application of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods to the Hong Kong Special Administrative Region", with a bilingual executive summary. We welcome views from the public on or before **30 September 2020**^[4].
5. On this webpage you will find the full set of the consultation documents and information related to the proposed application of the CISG to Hong Kong, as well as information and resources related to the CISG (including its relevance to and impact on international trade law rules).

Relevanz

Räumlich

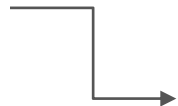
2. Vorbehalte



Art. 92 ff. CISG

Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden:

Vorbehalt gemäß Art. 94 CISG



CISG findet auf Kaufverträge und ihren Abschluss

keine Anwendung, wenn Vertragsparteien ihre Niederlassung in diesen Staaten haben

Relevanz

Inhaltlich

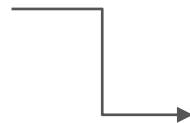
1. Unmittelbare Regelung internationaler Sachverhalte

Fall: Deutscher Automobilhersteller exportiert PKW's nach London. Britischer Käufer macht Mängel geltend und zahlt nicht den Kaufpreis.

In Fällen mit Auslandsberührung grundsätzlich: Welches Recht ist anwendbar ?



Aber: Frage stellt sich nicht, wenn Rechtsgrundlage anwendbar ist, die den internationalen Warenkauf unmittelbar regelt; Regeln des UN-Kaufrechts gehen den Kollisionsregeln über das anwendbare Recht vor (h.M.)



UN-Kaufrecht

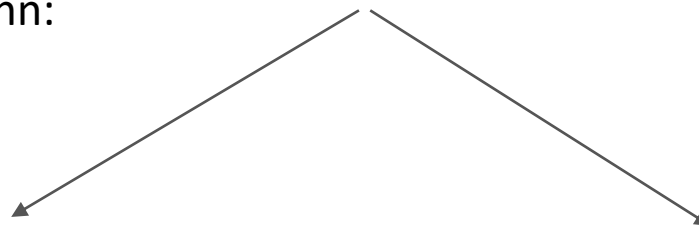
Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

2. Anwendungsvoraussetzungen

Art. 1 CISG:

Kaufverträge über Waren zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wenn:



Diese Staaten
Vertragsstaaten sind

oder

Die Regeln des
internationalen Privatrechts
zur Anwendung des Rechts
eines Vertragsstaates führen

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

- a) Kaufvertrag über Waren zwischen Parteien, die ihre Niederlassungen in verschiedenen Vertragsstaaten haben

Kaufvertrag: Vertrag, durch den der Verkäufer zur Lieferung der Ware und Übertragung des Eigentums daran, der Käufer zur Annahme der Ware und Zahlung des Kaufpreises verpflichtet wird; nicht anwendbar auf Käufe für persönlichen Gebrauch;



anwendbar auf **Werklieferungsverträge** (sofern nicht der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat)

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

anwendbar auf Kaufverträge mit Dienstleistungselementen (z.B. Verkauf mit anschließender Montage (sofern nicht überwiegender Teil der Vertragspflichten in der Ausführung bestimmter Arbeiten liegt)

Waren: bewegliche Sachen, **keine** Waren sind **Rechte** oder **Immobilien**

Computerprogramme: Waren, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die über einen Träger nutzbar ist

Niederlassung in verschiedenen Vertragsstaaten: entscheidend ist der Ort der für den konkreten Vertrag maßgeblichen Niederlassungen



Bild von aymane jididi auf Pixabay

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

b) Regeln über anwendbares Recht verweisen auf Recht eines Vertragsstaates

Ausgangsfall (Autoverkauf nach UK): UK kein CISG-Vertragsstaat



Bild von Julius Silver auf Pixabay

↓
Anwendbarkeit nur i.V.m. IPR-Regeln

↓
in EU (mit Ausnahme Dänemarks):
„Rom I“ (EU-VO 593/2008 über
das auf vertragliche Schuldverhältnisse
anzuwendende Recht)

→ Prinzip des Rechts des Verkäuferstaates
(sofern keine Rechtswahl)

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

Ausgangsfall *aus Sicht eines deutschen Gerichtes:*

Verkäufer hat Sitz in Deutschland → gemäß IPR-Regeln deutsches Recht
und somit Recht eines Vertragsstaates → Art. 1 Abs. 1 lit.b) CISG → CISG
ist anwendbar

...aus Sicht eines englischen Gerichtes:

In England geltende IPR-Vorschriften maßgeblich, UK nicht mehr EU-Mitglied; aber:
gemäß Austrittsabkommen Rom I anwendbar auch für bis zum 31.12.2020 abgeschlossene
Verträge; danach: inhaltsgleiche Regelungen („Law Applicable to Contractual Obligations
and Non-Contractual Obligations Regulations 2019“) → im Ergebnis wie ein
deutsches Gericht (CISG ist anwendbar)

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

Prinzip des Verkäuferstaates auch in zahlreichen IPR-Regelungen anderer Staaten

UN-Kaufrecht ist nahezu für jeden deutschen Warenexport relevant

aber: betrifft nicht die Rechtsfragen, die das CISG nicht regelt; dies sind u.a.

- Anfechtbarkeit eines Vertrages
- Inhaltskontrolle von AGB's
- Haftung für durch die Ware verursachte Personenschäden
- Verjährung
- Aufrechnung

Relevanz

Ausschluss des UN-Kaufrechts

CISG *irrelevant*, wenn es *wirksam ausgeschlossen* wurde

UN-Kaufrecht ist abdingbar; es kann vollständig oder teilweise ausgeschlossen werden;

Wichtig ist die Formulierung:

Nicht ausreichend (ganz h.M.): „Anwendbar ist deutsches Recht“ , denn zum in Deutschland anwendbaren Recht gehört auch das in Deutschland ratifizierte UN-Kaufrecht (a.A. nur OLG München, IHR 2014, 68)

Deshalb folgende Formulierung: „Anwendbar ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“

Aber: in manchen Ländern ist eine wirksame Rechtswahl nicht möglich (Näheres hierzu unter „Vor- und Nachteile des UN-Kaufrechts“)

Relevanz

Ausschluss des UN-Kaufrechts

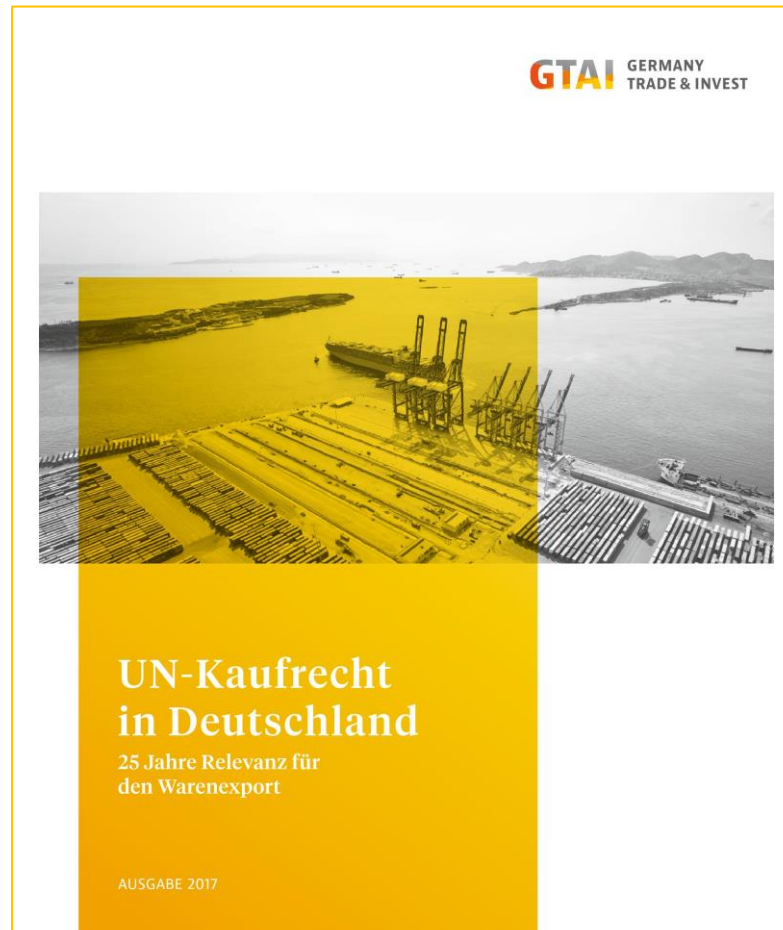
In jedem Fall: Sehr fraglich, ob Ausschluss des UN-Kaufrechts sinnvoll ist

Deshalb: Kenntnisse über Rechtsfolgen des CISG sinnvoll

GTAI-Publikation

UN-Kaufrecht in Deutschland: 25 Jahre Relevanz für den Warenexport

www.gtai.de/gtai-de/trade/wirtschaftsumfeld/studie/deutschland/un-kaufrecht-in-deutschland-25-jahre-relevanz-fuer-den-46410

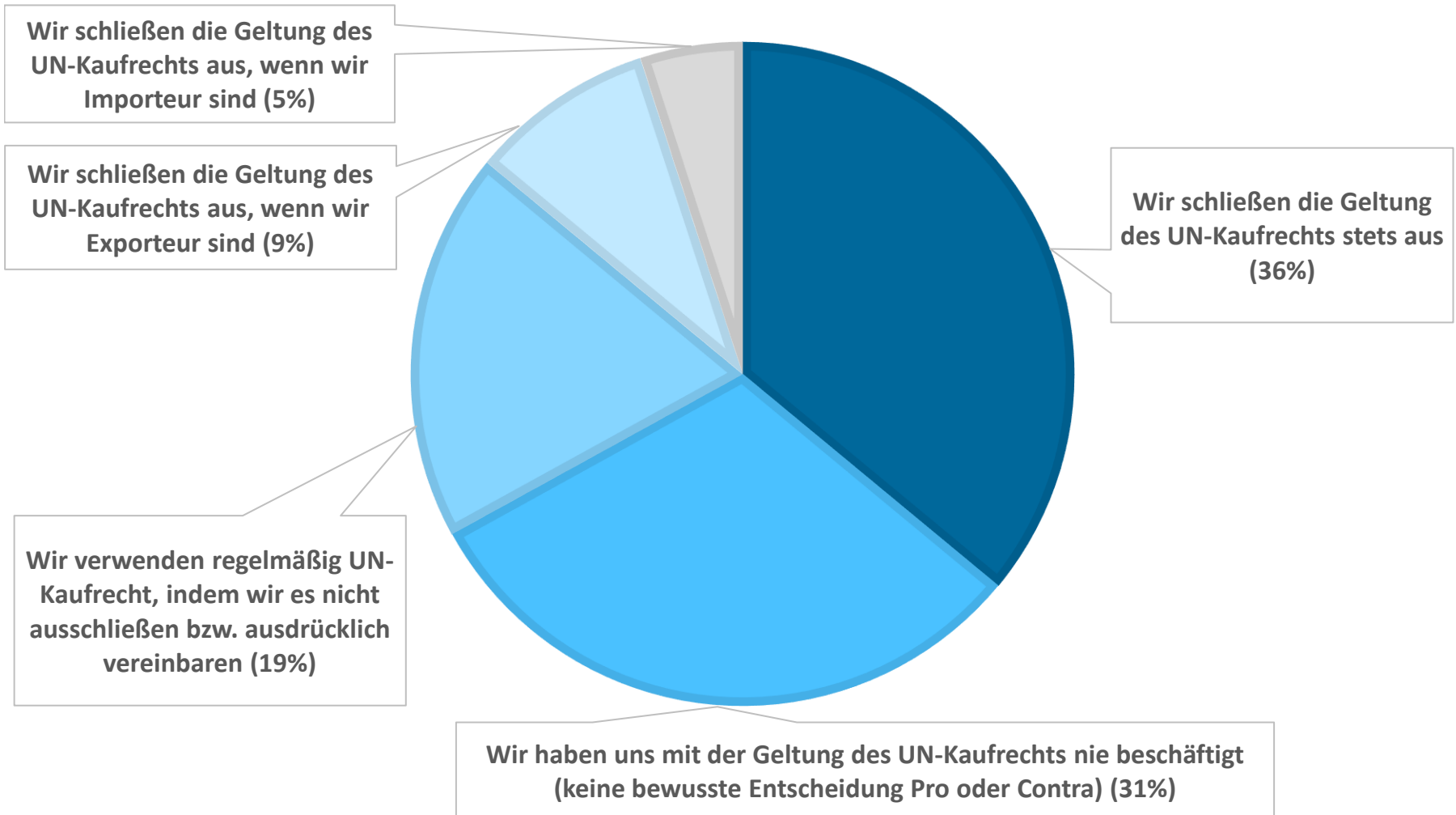




II.A. BLITZUMFRAGE ZUR VERWENDUNG VON UN-KAUFRECHT IN VERTRÄGEN

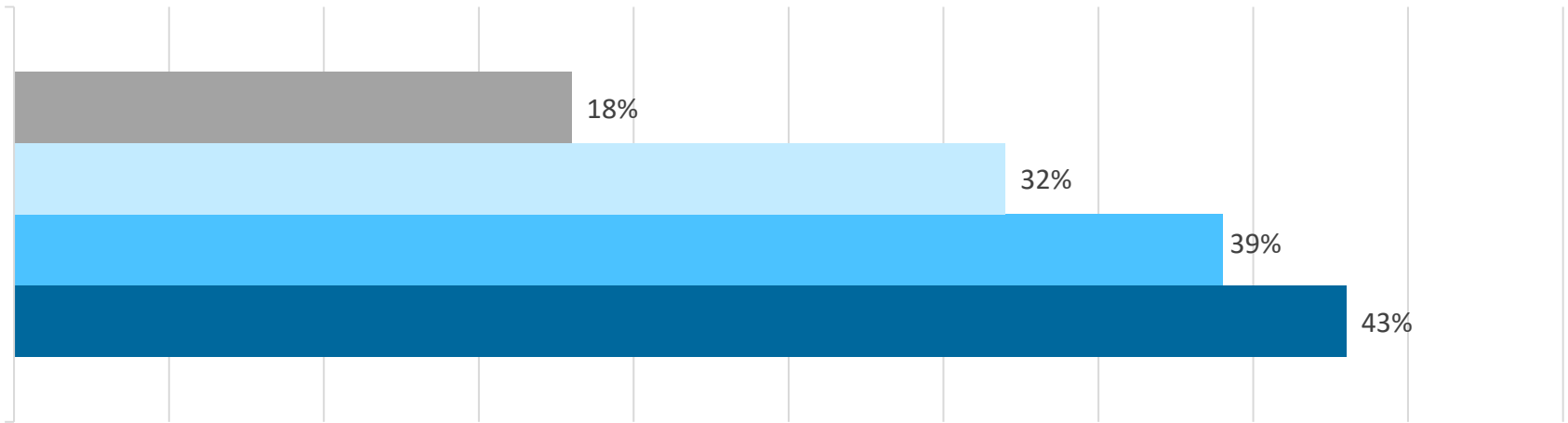
Blitzumfrage unter den Webinarparteilnehmern

Schließen Sie die Geltung des UN-Kaufrechtsübereinkommens für Ihre grenzüberschreitenden Verträge aus?



Blitzumfrage unter den Webinarparteilnehmern

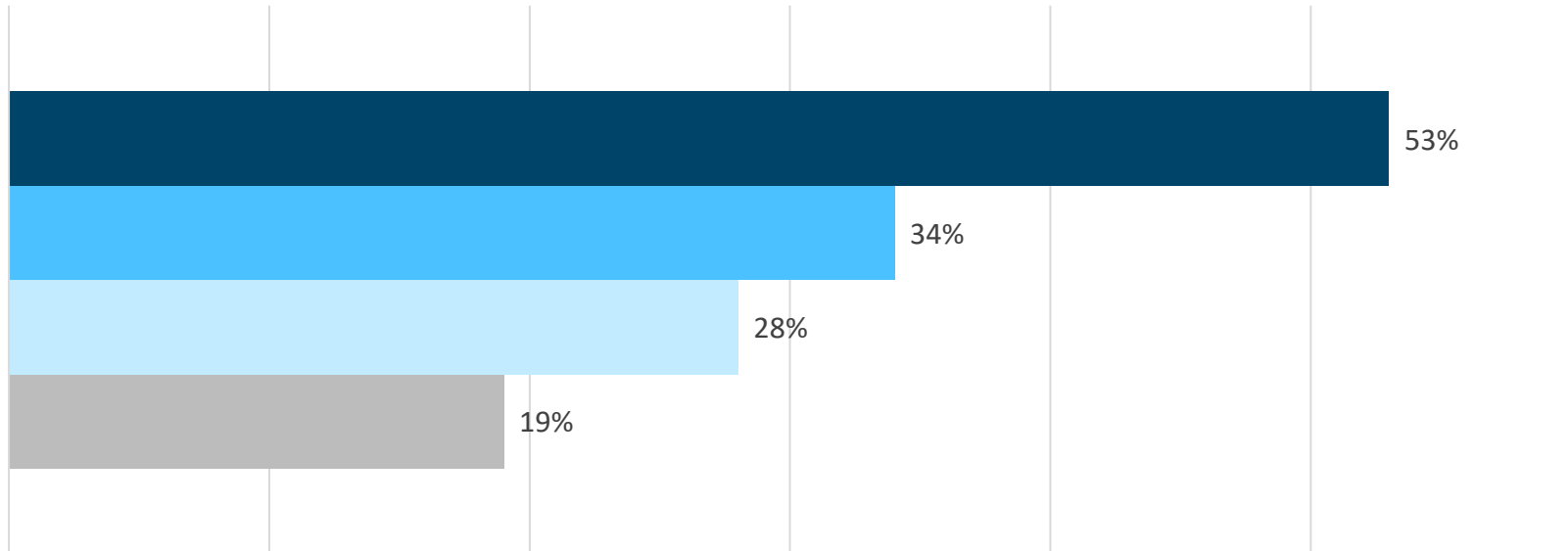
Wenn Sie die Geltung des UN-Kaufrechts in ihren Verträgen ausschließen: was sind Ihre Beweggründe? (mehrere Antworten möglich)



- **Das deutsche nationale Recht (BGB/HGB) enthält u.E. die für uns günstigeren Regelungen im Vergleich zum UN-Kaufrecht - 18%**
- **Das UN-Kaufrecht regelt nicht alle Fragen (z.B. Verjährung) und muss ohnehin durch Vorschriften des nationalen Rechts ergänzt werden. Dann vereinbaren wir direkt nationale Rechtsvorschriften - 32%**
- **Nationales (deutsches) Recht sorgt u.E. angesichts der zahlreichen Quellen (Rechtsprechung, Kommentarliteratur) für mehr Rechtssicherheit - 39%**
- **Wir wissen zu wenig über Rechte und Pflichten nach UN-Kaufrecht. Wir haben mehr Erfahrung mit nationalem deutschem Recht (BGB/HGB) - 43%**

Blitzumfrage unter den Webinarparteilnehmern

Wenn Sie die Geltung des UN-Kaufrechts in ihren Verträgen nicht ausschließen: was sind die Gründe? (mehrere Antworten möglich)



- **Bevor wir uns auf eine ausländische Rechtsordnung (z.B. chinesisches, russisches oder englisches Recht) einlassen, akzeptieren wir lieber das UN-Kaufrecht - 53%**
- **Das UN-Kaufrecht ist ein gutes Regelwerk, das für internationale Sachverhalte bestens geeignet ist - 34%**
- **Uns war nicht bewusst, dass "deutsches Recht" das UN-Kaufrecht mitbeihaltet - 28%**
- **Das UN-Kaufrecht enthält u.E. die für uns günstigeren Regelungen im Vergleich zum deutschen nationalen Recht (BGB/HGB) - 19%**



III. WESENTLICHE INHALTE DES UN-KAUFRECHTS

Akzeptanz des UN-Kaufrechts

Verwendung in der Praxis

„Was das UN-Kaufrecht angeht: In der Praxis hat es sich nach meinem Eindruck bisher nicht allzu stark durchsetzen können.“ (Dr. Gärtner, Director Legal, HeidelbergCement AG)

„In unserer Praxis wird das CISG regelmäßig abbedungen.“ (Chr. Könnecke, Syndikusanwalt bei der Festo AG & Co KG)

„Es gibt immer noch Unternehmen, denen das UN-Kaufrecht unbekannt ist und die es daher entweder aus Unkenntnis über dessen Anwendbarkeit nicht ausschließen oder es ohne eine Begründung zu kennen per se ausschließen.“

Manche Unternehmen schließen es nach eingehender Prüfung aus, z.B. weil es ihnen für ihren Fall nicht geeignet erscheint, z.B. im Großanlagenbau.

Für immer mehr Unternehmen ist das UN-Kaufrecht eine brauchbare Lösung dann, wenn der Kunde sich mit seinem nationalen Recht in der Rechtswahl durchsetzt. So hat man – wenigstens größtenteils – eine gemeinsame, beiden geläufige Basis.“

(V.Häuslschmid, Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V. - VDMA)

Interviews unter www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit

Akzeptanz des UN-Kaufrechts

Deutschland:

In rund 2/3 aller grds. erfassten Verträge wird das UN-Kaufrecht ausgeschlossen (2005)

(Justus Meyer, UN-Kaufrecht in der deutschen Anwaltspraxis, RabelsZ 2005, 457)

China:

„Es kommt noch recht häufig vor, dass in AGB chinesischer Unternehmen das UN-Kaufrecht ausgeschlossen wird. Hier wird erkennbar, dass die chinesischen Vertragspartner ihr eigenes Vertragsgesetz bevorzugen und sich ungern fremden, ausländischen Einflüssen aussetzen möchten.“ (Interview mit Dr. M.Martinek, AHK Greater China Peking, April 2020, www.gtai.de/schiedsgerichtsbarkeit)

Russland:

„Es gilt russisches Recht / Russian law“



UN-Kaufrecht

„Russische Gesetzgebung / Russian legislation“



Russisches Zivilgesetzbuch

Russ. Gerichte „übersehen“ gelegentlich die Geltung des UN-Kaufrechts

UK:

An der CISG-Entwicklung aktiv mitgewirkt

Keine Gesetzgebungspriorität seither („no legislative priority“)

Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG)

Art. 6

- CISG ist geltendes Recht, keine Empfehlung, kein Modellgesetz
- CISG ist Bestandteil des deutschen Rechts; es geht als Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf dem deutschen Schuldrecht vor
- CISG ist dispositiver, nicht zwingender Natur
- CISG ist geprägt vom Grundsatz der Privatautonomie
- Nachträglicher Ausschluss möglich (während der Vertragslaufzeit, auch im Prozess über die Vertragsbeziehungen)
- Konkludenter Ausschluss möglich
- Es bedarf einer eindeutigen, unmissverständlichen Regelung, wenn die Bestimmungen des CISG abbedungen werden sollen (hohe Anforderungen in Rechtsprechung)
- Beweislast: Wer sich auf einen Ausschluss des CISG beruft, trägt die Beweislast für die tatsächlichen Umstände, die das belegen

Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG)

Beispiele für wirksamen Ausschluss:

„Der Vertrag unterliegt dem Kaufrecht des deutschen BGB“ (OLG Celle, 24.5.1995, 20 U 76/94, CISG-Online 152)

„Die Wiener Kaufrechtskonvention von 1980 gilt nicht für diesen Vertrag“ (Staudinger, Art. 6 CISG, Rn. 16)

„Dieser Vertrag untersteht deutschem Recht unter Ausschluss des CISG“ (Staudinger, Art. 6 CISG, Rn. 16)

„Australian law applicable under exclusion of UNCITRAL law“ / „Australisches Recht, unter Ausschluss des UNCITRAL Rechts ist anwendbar“ (Olivaylle Pty Ltd v Flottweg GmbH & Co KG, Federal Court of Australia, 20.5.2009, IHR 2009, 160)

„Ausschließlich österreichisches Recht, ausgenommen internationales Privatrecht, und UN-Kaufrecht“ (OGH ZfRV 2009, 124)

„Es gilt BGB/HGB“ (Staudinger, Art. 6 CISG, Rn. 30)

„Domestic law of New York to apply“ (Staudinger, Art. 6 CISG, Rn. 30)

Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG)

Beispiele für unwirksamen Ausschluss:

- Die Vereinbarung der Geltung des **deutschen materiellen Rechts** für sich genommen kann nicht als Ausschluss des CISG angesehen werden, weil von der Verweisung auf deutsches Recht auch das CISG als dessen Bestandteil erfasst wird. CISG geht als Spezialgesetz für den internationalen Warenkauf dem unvereinheitlichten deutschen Schuldrecht vor.

(BGH, 7.12.2017, MDR 2018, 200; BGH, 25.11.1998, NJW 1999, 1259; BGH 23.7.1997, NJW 1997, 3309; OLG Köln, 24.4.2013, IHR 2015, 60)

- Die Rechtswahlklausel „**schweizerisches Recht**“ schließt die Anwendung des CISG nicht aus, da das CISG integraler Bestandteil des schweizerischen Rechts ist.

(Schweizerisches Bundesgericht, 28.5.2019, IHR 2019, 236)

- Eine **Gerichtsstandsvereinbarung in Deutschland** ist allein nicht ausreichend, um einen Ausschluss der Anwendung des CISG anzunehmen. Man kann sie dahin verstehen, dass die Parteien für ihr Vertragsverhältnis auch das an diesem Gerichtsstand geltende materielle Recht wählen wollen. Das CISG ist aber Bestandteil des deutschen Rechts.

(OLG Stuttgart, 31.1.2008, 6 U 220/07 – CISG-online 1658; OLG Hamm 2.4.2009, 28 U 107/08)

- Einseitige Erklärungen in AGB, Bestätigungsschreiben oder Rechnungen reichen für sich allein nicht für einen Ausschluss des CISG aus.

Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG)

Stillschweigender Ausschluss

- Ein stillschweigender Ausschluss nur bei hinreichend deutlichem Parteiwillen
- Es genügt nicht, dass die Parteien vorgerichtlich und im Prozess auf der Basis des unvereinheitlichten deutschen Kaufrechts (BGB/HGB) verhandeln. Einem solchen Verhalten, welches auf einer bloßen Verkennung der Rechtslage beruht, fehlen das für eine Willenserklärung notwendige Erklärungsbewusstsein und der Erklärungswille (OLG Hamm, 2.4.2009; OLG Stuttgart, 31.3.2008, IHR 2008, 102) / „kollisionsrechtlicher Gestaltungswille fehlt“ (OLG Hamm, 25.3.2019, IHR 2020, 49)
- Verhandeln auf Grundlage des unvereinheitlichten nationalen Rechts kann Abbedingung des CISG bedeuten. Ein solches Verhalten muss aber Ausdruck eines gemeinsamen Willens sein: *„Klage- und Verteidigungsvorbringen zitieren nicht nur die Vorschriften des kaufvertraglichen Gewährleistungsrechts des BGB, sondern basieren auch in ihren Argumentationslinien hierauf. Dies deutet darauf hin, dass die Parteien die Anwendung des Einheitskaufrechts ausschließen wollten.“* (OLG Koblenz, 20.1.2016, IHR 2017, 18)
- Auch die Wahl eines „neutralen“ Rechts - wie Schweizer oder schwedisches Recht - bedeutet, dass für den Vertrag das CISG gilt, wenn der Staat des gewählten Rechts - wie die Schweiz oder Schweden - Vertragsstaat des CISG ist.
- Treffen die Parteien in AGB oder durch Individualabrede vertragliche Regelungen, die von den Bestimmungen des CISG abweichen, so liegt darin für sich kein stillschweigender Ausschluss des UN-Kaufrechts im Ganzen

Ausschluss der Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG)

Stillschweigender Ausschluss

Ein stillschweigender Ausschluss kann in folgenden Fällen angenommen werden:

- bei der Wahl des Rechts eines Nichtvertragsstaates
- bei der Wahl des anwendbaren nationalen Sachrechts eines Vertragsstaates
(beispielsweise: „Maßgebend ist das deutsche Recht des BGB“)
- wenn die Parteien die Zuständigkeit eines Gerichtes/Schiedsgerichts in einem Nichtvertragsstaat im Kaufvertrag vereinbaren
- wenn die Parteien im Prozess nach nationalem Kaufrecht plädieren und ihnen die Internationalität des Kaufvertrages mit potentieller Geltung des CISG bewusst ist

- BGH, 31.10.2001, NJW 2002, 370:

AGB müssen auch unter UN-Kaufrecht wirksam einbezogen werden. Das CISG regelt die Einbeziehung von AGB nicht ausdrücklich. Ob eine die Anwendbarkeit des CISG ausschließende Regelung in AGB wirksam in einem dem CISG unterliegenden Vertrag einbezogen worden ist, richtet sich nach Art. 14, 18 CISG.

Der Empfänger eines Vertragsangebots, dem AGB zugrunde gelegt werden sollen, muss die Möglichkeit haben, von diesen in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen. Vom Verwender AGB ist zu fordern, dass er dem Erklärungsgegner deren Text **übersendet oder anderweitig zugänglich macht**. Es widerspräche dem Grundsatz des guten Glaubens im internationalen Handel (Art. 7 Abs. 1 CISG) sowie der allgemeinen Kooperations- und Informationspflicht der Parteien, dem Vertragspartner eine Erkundigungsobliegenheit hinsichtlich der nicht übersandten Klauselwerke aufzuerlegen und ihm die Risiken und Nachteile nicht bekannter gegnerischer AGB zu überbürden.

- Im Anwendungsbereich des CISG ist für die **Einbeziehung** der AGB eines Vertragsteils erforderlich, dass er diese dem anderen Teil **übermittelt oder zugänglich macht** (Oberster Gerichtshof Österreich, 26.11.2018, IHR 2019, 55) / Übergabe in der Verhandlungssprache ausreichend (LG Berlin, 4.5.2017, IHR 2019, 57)
- Bei widersprechenden AGB gilt im Rahmen von CISG das **Prinzip der Kongruenzgeltung** (knock-out rule): nur die korrespondierenden Bestandteile der jeweiligen AGB werden Vertragsgegenstand (OLG Hamm, 25.3.2019, IHR 2020, 49)

UN-Kaufrecht: Gliederung

Teil I: Anwendungsbereich und Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 13)

Teil II: Abschluss des Vertrages (Art. 14 – 24)

Teil III: Warenkauf (Art. 25 – 88)

- Allgemeine Bestimmungen (Art. 25 – 29)
- Pflichten des Verkäufers (Art. 30 – 52)
 - Lieferung der Ware und Übergabe der Dokumente (Art. 31 – 34)
 - Vertragsmäßigkeit der Ware und Rechte oder Ansprüche Dritter (Art. 35 – 44)
 - Rechtsbehelfe des Käufers wegen Vertragsverletzung durch den Verkäufer (Art. 45 – 52)
- Pflichten des Käufers (Art. 53 – 70)
 - Zahlung des Kaufpreises (Art. 54 – 59)
 - Annahme (Art. 60)
 - Rechte des Verkäufers wegen Vertragsverletzung durch den Käufer (Art. 61 – 65)
 - Übergang der Gefahr (Art. 66 – 70)
- Gemeinsame Bestimmungen über die Pflichten des Verkäufers und des Käufers (Art. 71 – 88)
 - Vorweggenommene Vertragsverletzung und Verträge über aufeinanderfolgende Lieferungen, Schadensersatz, Zinsen, Befreiungen, Wirkung der Aufhebung, Erhaltung der Ware

Teil IV: Schlussbestimmungen (Art. 89 – 101)

Auslegung

Artikel 7 (1) CISG

*Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein **internationaler Charakter** und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine **einheitliche Anwendung** und die Wahrung des **guten Glaubens** im internationalen Handel zu fördern.*


- Autonome Auslegung (kein Rückgriff auf das Heimatrecht)
- Zahlreiche Kommentare in deutscher und englischer Sprache, z.B.:
 - Schlechtriem / Schwenger / Schroeter, Kommentar zum UN-Kaufrecht (7. Aufl. 2019)
 - Staudinger/Magnus (2018)
 - Münchener Kommentar zum BGB
 - Honsell, Kommentar zum UN-Kaufrecht (2009)
 - Kröll/Mistelis/Perales Viscasillas, UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods (CISG)
 - Piltz, Internationales Kaufrecht (2. Aufl. 2008)
 - Schlechtriem / Schroeter, Internationales UN-Kaufrecht (6. Aufl. 2016)
 - Zeitschrift IHR (Internationales Handelsrecht)
 - B.Piltz, Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht (NJW 2017, 2449; 2019, 2516)

CLOUT-Datenbank

https://uncitral.un.org/en/case_law

Welcome to the United Nations

العربية 中文 **English** Français Русский Español

 UNITED NATIONS

Search the UN

COMMISSION ON INTERNATIONAL TRADE LAW

Homepage | About | Texts and Status | Working Documents | Contact | Events and News | Library and Research Resources | Technical Assistance and Coordination

Home » [Case Law on UNCITRAL Texts \(CLOUT\)](#)

Case Law on UNCITRAL Texts (CLOUT)

The UNCITRAL Secretariat has established a system for collecting and disseminating information on court decisions and arbitral awards relating to the Conventions and Model Laws that have emanated from the work of the Commission. The purpose of the system is to promote international awareness of the legal texts formulated by the Commission and to facilitate uniform interpretation and application of those texts. The system is explained in document [A/CN.9/SER.C/GUIDE/1/Rev.3](#).

[Search Clout Cases](#)

[Digests](#)

[Thesauri](#)


[National Correspondents](#)

[Bibliography](#)

[On-line Resources & Webcasts](#)

[CLOUT -- UNCITRAL's legal database turns 25](#)

[Facts about CLOUT](#)

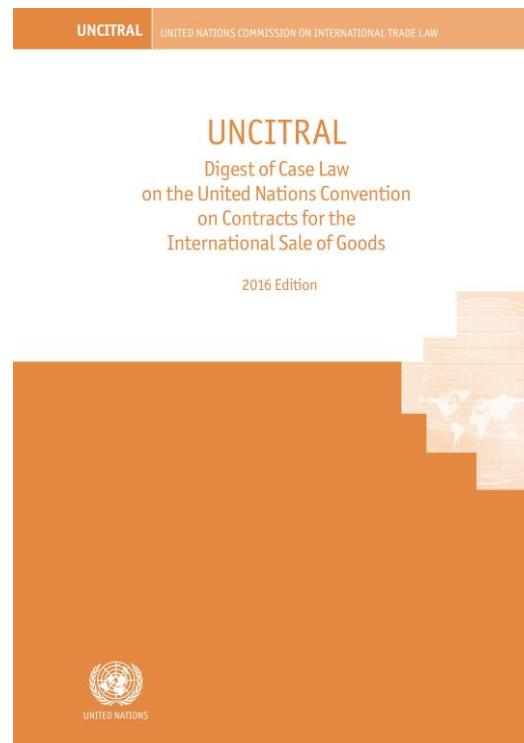


UNCITRAL Digest of Case Law on CISG

www.uncitral.org/pdf/english/clout/CISG_Digest_2016.pdf

Zusammenfassung und Auswertung von Rechtsprechung aus verschiedenen Rechtsordnungen:

UNCITRAL Digest of Case Law on the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
UNCITRAL: Digest of Case Law on the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods—2016 (in allen sechs UN-Sprachen verfügbar)



CISG-online (Universität Basel)

www.cisg-online.ch

CISG-online



- CISG-online
- Search for cases
 - 50 most recently decided cases
 - CISG Contracting States
 - Legal Texts
 - Materials
 - Useful Links
 - About CISG-online
 - CISG-online Project Team

© Copyright 2017 CISG-online
powered by nextron



Note to users on ongoing database redesign

Search cases by

CISG-online case no. (please insert numbers only)

CLOUT no. (please insert numbers only)

Search by article(s) (comma delimited article numbers)

Keyword (party names, goods involved)

Seller's/Buyer's country

Jurisdiction

Court/Tribunal

Date (dd/mm/yyyy)

Auslegung

CISG Advisory Council, <http://cisgac.com>

Advisory Council Opinions

- Private Initiative von Wissenschaftlern seit 2001 (derzeit 17 Mitglieder)
- Ziel: einheitliche Auslegung der CISG-Vorschriften
- Gutachten zu aktuellen umstrittenen Fragen des UN-Kaufrechts
- Opinions nicht bindend
- Gerichte berufen sich regelmäßig auf diese Opinions: <http://cisgac.com/case-law/>
- Bislang 19 Opinions (auch in deutscher Fassung): www.cisgac.com/opinions/

u.a. zu:

Elektronische Kommunikation im CISG (Opinion No. 1)

Untersuchung der Ware und Mängelrüge, Art. 38 und 39 CISG (Opinion No. 2)

Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung (Opinion No. 9)

Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen unter dem CISG (Opinion No. 13)

Ausschluss des CISG nach Art. 6 (Opinion No. 16)

Vertragsmäßigkeit der Ware nach Art. 35 (Opinion No. 19)

Auslegung

Art. 7 Abs. 2 CISG:

Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden [interne Lücken], sind **nach den allgemeinen Grundsätzen**, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, *oder* mangels solcher Grundsätze **nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.**

Allgemeine Grundsätze des CISG:

- Grundsatz des Vorrangs der Parteiautonomie
- Gebot von Treu und Glauben im internationalen Handel (keine missbräuchliche Rechtsausübung, kein widersprüchliches Verhalten)
- Aufhebung des Vertrages als äußerstes Mittel
- Generelle Informationspflicht der Parteien
- Kaufpreiswährung: Ist nichts anderes bestimmt, so gilt im Zweifel die Währung am Verkäufersitz


Auslegung

Art. 8 CISG

Abs. 1: Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei sind nach deren Willen auszulegen, wenn die andere Partei diesen Willen kannte oder darüber nicht in Unkenntnis sein konnte.

 Vorrang des Parteiwillens

Abs. 2: Ist Absatz 1 nicht anwendbar, so sind Erklärungen und das sonstige Verhalten einer Partei so auszulegen, wie eine vernünftige Person der gleichen Art wie die andere Partei sie unter den gleichen Umständen aufgefasst hätte.

 Objektive Auslegung von Erklärungen, wenn der Erklärende eine Erklärung dieses Inhalts nicht abgeben wollte, oder wenn der Erklärungsempfänger die Intention des Erklärenden weder kannte noch grob fahrlässig verkannte.

Ordentlicher Durchschnittsmensch in derselben konkreten Situation

Trotz des Wortlautes gilt Art. 8 CISG ebenso für die Auslegung von Verträgen

Anwendungsbereich des CISG

Keine Anwendung auf:

- Wertpapiere oder Zahlungsmittel, Seeschiffe, Binnenschiffe, Luftkissenfahrzeuge oder Luftfahrzeuge, elektrische Energie (Art. 2 CISG)
- Konsumentenkäufe, sofern (ausschließlich) persönlicher Gebrauch für den Verkäufer erkennbar (Art. 2 CISG)
- Unternehmenskaufverträge (umstritten bei einem Asset Deal (Übertragung aller Wirtschaftsgüter), wenn das Betriebsvermögen überwiegend aus beweglichen Sachen besteht)

Was sind Waren („goods“) im Sinne von CISG?

- Keine Definition im CISG
- Frage ist autonom zu beantworten (ohne Rückgriff auf nationales Recht)
- (zur Zeit der Lieferung) bewegliche körperliche Sachen
- Waren: Maschinen, Schuhe, Textilien, Autos, Lebensmittel, Stahl, abgefülltes oder sonst transportables Gas, Pflanzen, Medikamente, Standardsoftware

Keine Waren:

Rechte, Forderungen,
Patente, Lizenzen,
Sendezeit,
Geschäftsanteile einer
GmbH, Know-How

Anwendungsbereich des CISG

„Verträge über den internationalen Warenkauf“

UN-Kaufrecht findet keine Anwendung:

- Verträge über Lieferung herzustellender Waren, sofern der Besteller einen wesentlichen Teil der zur Herstellung notwendigen Stoffe liefert
- Verträge, in denen die arbeits- und dienstvertragliche Pflichten überwiegen

Liefervertrag mit Montageverpflichtung als Nebenpflicht; Anlageerrichtungsvertrag (OLG Jena, 29.4.2015, IHR 2020, 60)

- Joint-Venture-Verträge
- Vertriebsverträge
- Franchiseverträge
- Tauschverträge
- Schenkungen

CISG findet Anwendung:

- Werklieferungsverträge
- Sukzessivlieferungsverträge
- Einzelne Kaufverträge zur Durchführung von Vertriebsverträgen
- Kaufvertrag im Rahmen eines Sale-and-Lease-Back-Geschäfts

(„Austausch von Ware gegen Geld“)

CISG – wesentliche Inhalte

Zustandekommen des Vertrages (Art. 14 ff. UN-Kaufrecht)

Vertragsschluss: Angebot und Annahme

aber:

- Vertragsangebot nur wirksam, wenn Kaufpreis bestimmt oder zumindest bestimmbar
- Widerruf des Vertragsangebotes bis zur Annahme möglich (anders als im dt. Recht)
- Vertragsschluss auch bei nicht wesentlich abweichender Annahmeerklärung (Art. 19 Abs. 2 CISG)
- Verspätete Annahmeerklärung kein Gegenangebot (anders im dt. Recht)
- Grundsätze des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nicht anwendbar (Unterschied zum deutschen Recht)
- Grundsätzlich keine besondere Schriftform erforderlich

CISG – wesentliche Inhalte

Pflichten des Verkäufers

Art. 30 CISG:

Der Verkäufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, die Ware zu liefern, die sie betreffenden Dokumente zu übergeben und das Eigentum an der Ware zu übertragen.

Inhalt und Umfang dieser Pflichten i.d.R. im Vertrag geregelt

Incoterms2020®: Zeitpunkt und Ort des Gefahrübergangs

Art. 31: Inhalt und Ort der Lieferpflicht des Verkäufers, wenn keine Parteivereinbarung

Art. 32: Pflichten bei Beförderung der Ware

Art. 33: Zeit der Lieferung

Art. 34: Übergabe von Dokumenten

Art. 35: Vertragsmäßigkeit der Ware

Art. 36: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vertragsmäßigkeit

CISG – wesentliche Inhalte

Rechtsbehelfe des Käufers, Art. 46 – 52 CISG

- Verschuldensunabhängige Haftung für alle Vertragspflichten
- Auf die Art der verletzten Pflicht kommt es nicht an (Nichtleistung, Verzug, Sachmangel etc.)

Vertragswidrige Lieferung (Nicht- oder Spätlieferung):

Erfüllungsanspruch (Art. 46 CISG) *oder* Aufhebung des Kaufvertrages (nur bei wesentlicher Vertragsverletzung, Art. 49 CISG)

sowie

stets Schadensersatz (Entlastungsmöglichkeit nach Art. 79 CISG beachten)

Sachmangel bei rechtzeitiger Lieferung:

Nachbesserung (Art. 46 Abs. 3 CISG) oder Minderung (Art. 50 CISG), wenn der Käufer die Ware behalten möchte

Will der Käufer die Ware zurückgeben, kann er unter Beachtung der Regelungen in Art. 46 Abs. 2 CISG Ersatzlieferung oder Vertragsaufhebung beanspruchen (nur bei wesentlicher Vertragsverletzung).

sowie stets Schadensersatz (Entlastungsmöglichkeit nach Art. 79 CISG beachten)

CISG – wesentliche Inhalte

Wesentliche Vertragsverletzung, Art. 25 CISG

- Begriff „wesentliche Vertragsverletzung“ (fundamental breach) von zentraler Bedeutung
- Relevant für:
 - das Aufhebungsrecht
 - Ersatzlieferungsanspruch
 - Gefahrübergang
- Vertragsverletzung wesentlich, wenn sie der verletzten Partei den vom Vertrag zu erwartenden Vorteil im Wesentlichen entzieht und wenn diese Folge auch vorausgesehen werden konnte
 - die berechtigten Vertragserwartungen der anderen Partei erheblich beeinträchtigt
- Beispiele aus der Rechtsprechung:
 - Endgültige Nichtlieferung
 - Fristüberschreitung bei Fixgeschäften und just-in-time-Geschäften (Liefertermin essenziell)
 - Lieferverspätung erst durch Nachfristsetzung
 - Warenmängel mit erheblichem Gewicht (Ware praktisch unbrauchbar)
 - Unbehebbarer Rechtsmängel, die den Käufer an der Weiterverwendung hindern

CISG – wesentliche Inhalte

Untersuchungs- und Rügepflicht, Art. 38 – 39 CISG

- Der Käufer hat die Ware innerhalb einer so kurzen Frist zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, wie es die Umstände erlauben (Art. 38 Abs. 1 CISG)
- Der Käufer verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie dem Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzeigt und dabei die Art der Vertragswidrigkeit genau bezeichnet (Art. 39 CISG)
- Der Käufer muss die Ware auf alle Vertragswidrigkeiten untersuchen, die nach Art. 35 CISG bedeutsam sein können (Qualitäts- und Mengenabweichungen, Aliud-Lieferungen)
- Untersuchung muss angemessen und geeignet sein (aussagekräftige Stichproben)
- Untersuchungsfrist hängt von vier Kriterien ab: Art der Ware, Art des Mangels, erforderliche Untersuchungsmethode und Situation des Käufers (OGH Österreich 16.12.2015, IHR 2016, 58)

Verderbliche Ware (Lebensmittel): umgehend

Unverderbliche Ware: früher 3-5 Arbeitstage, jetzt 1-2 Wochen (länger bei Maschinen und Industrieanlagen)

CISG – wesentliche Inhalte

Untersuchungs- und Rügepflicht, Art. 38 – 39 CISG

- Bei verspäteter oder inhaltlich ungenügender Anzeige meist Verlust aller Ansprüche aus der Vertragswidrigkeit der Ware (Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung, Vertragsaufhebung, Schadensersatz) – Käufer bleibt zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet (z.B. OGH Österreich, 7.5.2019, IHR 2019, 137)
- Anzeige an keine Form gebunden (mündlich, Telefon, E-Mail etc.)
- Anzeige muss konkret sein (welche Mängel, Umfang)
- Frist für Untersuchung und Rüge: insgesamt ca. ein Monat (Rechtsprechung in Deutschland und in der Schweiz), ca. zwei Wochen (Österreich). Bei komplexer Technik wie Industriemaschinen: evtl. auch mehrere Monate
- Vertragliche Regelung zur Länge der Rügepflicht möglich
- Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass er die Vertragswidrigkeit rechtzeitig und inhaltlich hinreichend konkret gerügt hat (OLG München, 26.10.2016, IHR 2017, 148)
- Eine AGB-Klausel, nach der Mängel einer Kaufsache ausschließlich gegenüber der „Betriebsleitung“ zu rügen sind, bürdet dem Käufer das Risiko der betriebsinternen Weiterleitung der Mängelrüge und benachteiligt den Käufer unangemessen.

(BGH, 8.1.2019 – VIII ZR 18/18)

CISG – wesentliche Inhalte

Pflichten des Käufers, Art. 53 – 60 CISG

Der Käufer ist nach Maßgabe des Vertrages und dieses Übereinkommens verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware anzunehmen.

Zahlung des Kaufpreises:

- An Niederlassung des Verkäufers (Kosten und Risiken des Zahlungstransfers treffen den Käufer) (Art. 57 Abs. 1 lit. a) CISG)
- Käufer ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen und die Formalitäten zu erfüllen, die nach Vertrag oder gemäß Rechtsvorschriften erforderlich sind, damit Zahlung zum Fälligkeitszeitpunkt geleistet werden kann (Art. 54 CISG)
- Käufer muss gelieferte Übermengen ordnungsgemäß rügen; ansonsten: Vergütung (Art. 52 Abs. 2 CISG)

CISG – wesentliche Inhalte

Rechtsbehelfe des Verkäufers bei Vertragsverletzung durch den Käufer

[Art. 61 CISG entspricht in Aufbau und Struktur spiegelbildlich Art. 45 (Rechte des Käufers)]

Vertragsdurchführung im Vordergrund, Vertragsaufhebung nur unter engen Voraussetzungen zulässig (Art. 64)

Recht auf **Erfüllung** der Vertragspflichten (Zahlung, Abnahme, Zusatzpflichten, Art. 62)

Verkäufer kann dem Käufer eine angemessene weitere Frist zur Nachholung einräumen (Art. 63)

oder (alternativ)

Vertragsaufhebung (Art. 64) nur bei wesentlicher Vertragsverletzung durch Käufer (ultima ratio)

Daneben möglich (kumulativ):

verschuldensunabhängiger **Schadensersatzanspruch** des Verkäufers bei Verletzung einer Vertragspflicht durch Käufer (Art 61 Abs 1 lit b), Art. 74-77).

Bei Vertragsaufhebung umfasst der zusätzliche Schadensersatzanspruch das volle Erfüllungsinteresse (i.d.R. die Differenz aus dem Vertragspreis und einem ungünstigeren Deckungsverkauf)

CISG – wesentliche Inhalte

Zinsanspruch

Artikel 78 CISG:

Versäumt eine Partei, den Kaufpreis oder einen anderen fälligen Betrag zu zahlen, so hat die andere Partei für diese Beträge Anspruch auf Zinsen, unbeschadet eines Schadenersatzanspruchs nach Artikel 74.

- Der Zinsanspruch besteht ab Fälligkeit (grds. Übergabe der Ware, Art. 58), einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht
- Die Zinspflicht umfasst auch Schadenersatzansprüche, Aufwendungen des Verkäufers zur Erhaltung der Ware (Art. 85 S. 1 CISG), vertraglich vereinbarte Summen wie Vertragsstrafen
- Keine Regelung zur Zinshöhe im UN-Kaufrecht (Regelungslücke)
- Rückgriff auf das subsidiär durch Anknüpfung des Internationalen Privatrechts anwendbare nationale Recht: bei deutschen Exporteuren - § 288 Abs. 2 BGB:
 - 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank
- Den Zinssatz übersteigende Finanzierungskosten (Kreditkosten) können Gegenstand von Schadenersatzansprüchen sein

CISG – Wesentliche Inhalte

Schadenersatz

Art. 74 CISG:

Als Schadenersatz für die durch eine Partei begangene Vertragsverletzung ist der der anderen Partei infolge der Vertragsverletzung entstandene Verlust, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen. Dieser Schadenersatz darf jedoch den Verlust nicht übersteigen, den die vertragsbrüchige Partei bei Vertragsabschluss als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- Neben dem Erfüllungsinteresse und dem Integritätsinteresse des Gläubigers ist auch das Vertrauensinteresse erfasst. Auch die im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages getätigte Aufwendungen sind zu ersetzen.
- Der Gläubiger soll in die Position versetzt werden, in welcher er sich befände, hätte sich der Schuldner vertragstreu verhalten. Ersatzfähig sind auch Schäden wie die Beschädigung des Rufs oder des Ansehens eines Unternehmens und seiner Produkte, die fehlende Echtheit einer Marke oder der Verlust von Erwerbchancen, sofern sie einen wirtschaftlichen Wert haben.

CISG – Wesentliche Inhalte

Schadensersatz

- Die Ersatzfähigkeit des Schadens steht unter den **Vorbehalt der Vorhersehbarkeit** für die vertragsbrüchige Partei im Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Haftung der vertragsbrüchigen Partei ist somit auf diejenigen ökonomischen Risiken, welche der Schuldner im Zeitpunkt des Vertragsschlusses hätte abwägen (und damit ggf. auch versichern) können, beschränkt.
- Im Falle der Lieferung mangelhafter Ware besteht der Nichterfüllungsschaden in der Differenz zwischen der Ware in vertragsgemäßem und im mangelhaften Zustand.
- Ersatzfähig ist auch der entgangene Gewinn, d.h. eine durch die Vertragsverletzung verhinderte Vermögenserhöhung. Dazu zählt der verlorene Weiterverkaufsgewinn und auch Betriebsausfallschäden und die Vereitelung einer Gewinnchance (unter Vorbehalt der Vorhersehbarkeit).
- Art. 74 ist dispositiv und kann grds. abbedungen werden (Art. 6). Die Gültigkeit einer Freizeichnung richtet sich nach dem subsidiär geltenden nationalen Recht. Wenn deutsches Recht gilt und es sich um eine formularmäßige Freizeichnung handelt, ist § 307 BGB zu beachten. Ein vollständiger Ausschluss der Schadensersatzpflicht ist mit den Grundgedanken des CISG nicht vereinbar, das von einer Garantiehftung mit Entlastungsmöglichkeit ausgeht. Eine Beschränkung der Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden dürfte aber zulässig sein (Staudinger/Magnus (2018) CISG Art 74, Rn. 59).

CISG – Wesentliche Inhalte

Freizeichnungsklauseln in CISG-Verträgen

CISG Advisory Council Opinion No. 17 (2015)

Freizeichnungsklauseln in CISG-Verträgen

[www.cisgac.com/file/repository/German Opinion 17.pdf](http://www.cisgac.com/file/repository/German%20Opinion%2017.pdf)

CISG Advisory Council
Opinion No. 17
Freizeichnungsklauseln in CISG-Verträgen*

OPINION

1. Das Übereinkommen regelt die Einbeziehung und Auslegung von Klauseln, welche die Haftung des Schuldners für Nichterfüllung oder Mängel in der Erfüllung eines internationalen Kaufvertrages beschränken oder ausschließen („Haftungsbeschränkungs- und -ausschlussklauseln“).

2. Aufgrund des in Artikel 6 CISG niedergelegten Prinzips der Vertragsfreiheit können die Parteien durch Haftungsbeschränkungs- und -ausschlussklauseln von den Vorschriften des Übereinkommens abweichen.

3. Artikel 11 CISG schließt die Anwendung von Formerfordernissen für Freizeichnungsklauseln des ansonsten anwendbaren Rechts oder der ansonsten anwendbaren Rechtsvorschriften aus.

4.(a) Das Übereinkommen schließt gläubigerschützende Vorschriften des anwendbaren Rechts oder der anwendbaren Rechtsvorschriften nicht aus, die auf Konzepten wie absichtlicher oder vorsätzlicher Vertragsverletzung, grober Fahrlässigkeit, Verletzung einer maßgeblichen Bestimmung, grober Ungerechtigkeit, Unzumutbarkeit oder Übervorteilung beruhen.

(b) Bei der Anwendung solcher Vorschriften sind jedoch der internationale Charakter des Vertrages und die allgemeinen, dem CISG zugrundeliegenden Grundsätze zu beachten, einschließlich des Prinzips der Vertragsfreiheit und des Maßstabes des Vernünftigen.

CISG – wesentliche Inhalte

Verjährungsfragen

- Keine Regelung im UN-Kaufrecht zur Verjährung
- Sofern deutsches nationales Recht subsidiär anwendbar (durch Rechtswahl oder durch Anknüpfung nach Rom-I-Verordnung), finden die Verjährungsvorschriften des BGB Anwendung
d.h. bei deutschen Exporten meist Verjährungsregelungen des BGB

- UN-Übereinkommen über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14.6.1974 (Convention on the Limitation Period in the International Sale of Goods (New York, 1974))

https://uncitral.un.org/en/texts/salegoods/conventions/limitation_period_international_sale_of_goods

UN-Verjährungsübereinkommen anwendbar, wenn Parteien in Vertragsstaaten ansässig oder die IPR-Vorschriften das Recht eines Vertragsstaates für anwendbar erklären.

30 Mitgliedstaaten, u.a. Argentinien, Belgien, Mexiko, Polen, Rumänien, Tschechien, Ungarn, USA

Verjährungsfrist (Art. 8): 4 Jahre für alle Ansprüche aus internationalen Kaufverträgen

Fälle höherer Gewalt

Vertragliche Force-Majeure-Klausel geht vor

Coronakrise: Werk- und Grenzschließungen, Ausfuhrbeschränkungen, Reisebeschränkungen

➡ Ausfälle oder Verzögerungen bei Warenlieferungen

➡ Kann man sich (bzw. der Vertragspartner) auf „höhere Gewalt“ verlassen?

Höhere Gewalt – *„ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis“* (BGH, 16.5.2017, Urteil zum Reiserecht)

Viele Verträge enthalten eine **Force-Majeure-Klausel** (was zählt zu Force-Majeure? Was sind die Folgen? – Rücktritt? Befristete Aussetzung der Leistung? Befreiung von Schadensersatz?)

➡ Detaillierte Gestaltung empfohlen! (konkrete Tatbestände und konkrete Folgen)

➡ Internationale Handelskammer aktualisiert Force-Majeure-Musterklausel (März 2020)

www.iccgermany.de/aktuelles/detailansicht/icc-aktualisiert-musterklauseln-zur-absicherung-gegen-hoehere-gewalt-und-haertefaelle/

➡ Force-Majeure-Klauseln sind nach dem anwendbaren Recht auszulegen

Enthält die Force-Majeure-Klausel Epidemien, behördliche Anordnungen?

Regelung abschließend? Erfüllung unmöglich oder unzumutbar erschwert? Force-Majeure-Bescheinigungen (China: CCPIT - Certificate Regarding Force Majeure Facts)

Fälle höherer Gewalt

Befreiung von der Schadensersatzpflicht nach Art. 79 CISG

- **Klauseln** über höhere Gewalt (Force majeure) und Hardship in Verträgen und AGB **gehen** der abdingbaren Regel des Art. 79 CISG **vor** (Art. 6 CISG)
- CISG sieht verschuldensunabhängige Haftung vor
- Art. 79 enthält eine Beschränkung dieser Haftung: Ausnahme für Hinderungsgründe, die außerhalb der Einflussosphäre des Schuldners liegen
- Die Ausnahme erstreckt sich auf selbstständige Dritte, die der Schuldner zur Vertragserfüllung heranzieht (Art. 79 Abs. 2 CISG)
- Die Befreiung ist zeitlich befristet und ist auf Schadensersatzansprüche beschränkt (Art. 79 Abs. 3, 5 CISG)
- Art. 79 CISG setzt Nichterfüllung einer vertraglichen Pflicht voraus
 - auf Seiten des Verkäufers: Nichtlieferung, Spätlieferung und Lieferung vertragswidriger Ware,
 - auf Seiten des Käufers: unterbliebene oder verspätete Zahlung des Kaufpreises sowie Nichtabnahme der Ware

Coronavirus und Verträge: www.gtai.de/gtai-de/trade/recht/dienstleistungen-erbringen-in/welt/welt-coronavirus-und-vertraege-231336

Fälle höherer Gewalt

Voraussetzungen der Befreiung nach Art. 79 CISG

- An **strenge Voraussetzungen** geknüpft, selten erfüllt („außergewöhnliche Umstände, mit denen auch eine vorausschauende umsichtige Vertragspartei nicht zu rechnen brauchte“ – Staudinger/Magnus)
- Der Umstand, dass die vertragsbrüchige Partei kein Verschulden trifft, reicht nicht für eine Befreiung
- Die Partei, die nicht erfüllt, hat den **Hinderungsgrund** und seine Auswirkung auf ihre Fähigkeit zu erfüllen der anderen Partei **mitzuteilen** (innerhalb einer angemessenen Zeit, meist unverzüglich): Art, Schwere und Dauer

1) **Nicht beherrschbarer Hinderungsgrund** („außerhalb des Einflussbereichs“ / „impediment beyond control“)

Insb. Fälle höherer Gewalt: Naturkatastrophen (Erdbeben, Überschwemmungen), Kriege, Terroranschläge, Maßnahmen wie Ausfuhrverbot und Währungsbeschränkungen

Kommentarliteratur: Epidemien kommen in Betracht

Störungen der Produktions- und Unternehmensabläufe stellen keinen Hinderungsgrund i.S.v. Art. 79 CISG dar („innerhalb des Einflussbereichs“)

z.B. Liquiditätsprobleme, Insolvenz, Erkrankungen in der Belegschaft, Störung der Energiezufuhr, Ausfall von Maschinen können den Schuldner nicht entlasten.

Fälle höherer Gewalt

Voraussetzungen der Befreiung nach Art. 79 CISG

2) Hinderungsgrund nicht vorhersehbar („vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte“)

- Umstände des Einzelfalls
- Objektiver Maßstab: vernünftige Person in der Funktion des Schuldners zur Zeit des Vertragsschlusses

3) Unabwendbarkeit des Hinderungsgrundes und seiner Folgen

- Hindernis oder seine Konsequenzen müssen unvermeidbar und unüberwindbar sein
- Vertraglich vereinbarte Risikoverteilung
- Beschaffungsrisiko des Verkäufers auch unter erschwerten Bedingungen
 - Erhebliche Mehraufwendungen auch dann zumutbar, wenn der Schuldner durch sie in eine existenzgefährdende Lage gerät (auch Verteuerungen von mehr als 100%)
 - Alternative Beförderungsoptionen (z.B. Luft- statt Seetransport), selbst wenn hohe Verluste

4) Ursächlichkeit des Hinderungsgrundes für die Nichterfüllung

Fälle höherer Gewalt

Folgen

- Die Befreiung gilt nur für die Zeit, während der der Hinderungsgrund besteht (Art. 79 Abs. 3 CISG)
- Das Leistungshindernis befreit den Schuldner **nur von Schadensersatzansprüchen**
- Andere Ansprüche (Vertragsaufhebung, Minderung, Zinsansprüche) bleiben hingegen bestehen:
 - Gläubiger kann trotz eines Hinderungsgrundes den **Vertrag aufheben**, sofern die übrigen Aufhebungsvoraussetzungen erfüllt sind
 - **Erfüllungsansprüche** auf Lieferung, Ersatzlieferung oder Nachbesserung, Zahlung oder Abnahme bleiben grundsätzlich unberührt
- Der Erfüllungsanspruch besteht grds. fort, wenn bei nur vorübergehenden Leistungshindernissen die Erfüllung zu einem späteren Zeitpunkt möglich bleibt.
- Ist die Erfüllung auf Dauer objektiv unmöglich, entfällt der Erfüllungsanspruch.
- Ob ein Erfüllungshindernis auch **Vertragsstrafen**, Schadenspauschalen, Garantien etc. berührt, ist daher durch Auslegung der Vereinbarung nach den Maßstäben des Art. 8 CISG zu ermitteln (Staudinger/Magnus)

FAZIT

VOR- UND NACHTEILE DES CISG



Fazit

Vor- und Nachteile des UN-Kaufrechts

1. (vermeintliche) Nachteile:

- Viele unbestimmte Rechtsbegriffe
 - aber: - findet sich auch in vielen anderen Rechtsordnungen
 - konkretere Regelungen können vereinbart werden

- Rechtsunsicherheit, da zu wenig Gerichtsentscheidungen
 - aber: - mittlerweile über 3.000 Entscheidungen staatlicher Gerichte sowie Schiedsgerichte (abrufbar unter www.cisg.de)

- Deutsches Recht ist für deutschen Exporteur kalkulierbarer
 - aber: - Frage der Marktmacht, ob es dem deutschen Exporteur gelingt, sein Heimatrecht durchzusetzen

- Deutsches Recht ist nicht auf Lösung internationaler Sachverhalte zugeschnitten

Fazit

Vor- und Nachteile des UN-Kaufrechts

2. Vorteile:

- Speziell für internationale Kaufverträge konzipiert; regelt die typischerweise im internationalen Geschäft aufkommenden Rechtsfragen; die Wahl deutschen Rechts bedeutet nicht, dass der Vertrag genauso wie ein inländischer Sachverhalt beurteilt wird
- Incoterms (im internationalen Warenhandel gebräuchliche Lieferbedingungen) sind auf das UN-Kaufrecht abgestimmt
- UN-Kaufrecht indiziert Neutralität
- Hohe Flexibilität (größere Gestaltungsfreiheit als das BGB)
- Keine Unsicherheit wegen etwaiger neuer nationaler Rechtsentwicklungen (genießt als Völkerrecht (zumindest faktischen) Vorrang vor nationalem Recht; ggf. auch *lex specialis*)

Fazit

Vor- und Nachteile des UN-Kaufrechts

- Aus Sicht des deutschen Exporteurs: Aufhebung des Vertrages nur bei wesentlicher Vertragsverletzung
- Bei Lieferung an Einzelhändler in der EU, der die Ware an einen Verbraucher weiterverkauft und Verkäufer mit Einzelhändler deutsches Recht vereinbart: §§ 474 ff. BGB → Verjährung von Ansprüchen des Einzelhändlers gegen Verkäufer bis zu 5 Jahren ab Ablieferung an Einzelhändler möglich; unter Geltung des UN-Kaufrechts: maximal 2 Jahre



Ausschluss des UN-Kaufrechts will sehr gut überlegt sein !!

Kontaktinformationen

Germany Trade & Invest ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft sichert und schafft Arbeitsplätze und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland. Mit über 50 Standorten weltweit und dem Partnernetzwerk unterstützt Germany Trade & Invest deutsche Unternehmen bei ihrem Weg ins Ausland, wirbt für den Standort Deutschland und begleitet ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.

Kontakt

Dr. Achim Kampf

achim.kampf@gtai.de

T +49 228 249 93-366

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Dmitry Marenkov, LL.M., FCI Arb

marenkov@gtai.de

T +49 228 249 93-362

Villemomber Straße 76

53123 Bonn

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

© Germany Trade & Invest

Alle von Germany Trade & Invest zur Verfügung gestellten Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit können wir jedoch keine Haftung übernehmen.